

## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### **8. Satzung vom 28.03.2017 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (1. Euro-Anpassungssatzung)**

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 965), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des §§ 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 27.3.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (1. Euro-Anpassungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- In Abs. 3 wird der Verweis „§ 49 Abs.12“ durch „§ 51 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- In Abs. 3 wird der Verweis „§ 49 Abs. 1 LWG“ durch „§ 51 Abs. 2 LWG NRW“ ersetzt.

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

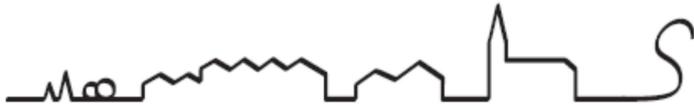
#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 28.3.2017

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### **8. Satzung vom 28.03.2017 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (1. Euro-Anpassungssatzung)**

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 965), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des §§ 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 27.3.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (1. Euro-Anpassungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- In Abs. 3 wird der Verweis „§ 49 Abs.12“ durch „§ 51 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- In Abs. 3 wird der Verweis „§ 49 Abs. 1 LWG“ durch „§ 51 Abs. 2 LWG NRW“ ersetzt.

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 28.3.2017

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg